

# MINISTERIALBLATT

# FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

24. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Februar 1971 Nummer 19

## Inhalt

1.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
79034	5. 1. 1971	RdErL d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nebennutzungen in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen; Abrechnungsverfahren	226

III

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Innenminister</b>	
	<b>Finanzminister</b>	
25. 1. 1971	Gem. RdErl. — Gemeindefinanzreform; Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Rechnungsjahr 1970	229
	<b>Personalveränderungen</b>	
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales . . . . .	229
	<b>Hinweise</b>	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 3 v. 25. 1. 1971 . . . . .	231
	Nr. 4 v. 29. 1. 1971 . . . . .	231
	Nr. 5 v. 2. 2. 1971 . . . . .	231

## I.

79034

**Nebennutzungen  
in den staatlichen Forstbetrieben  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Abrechnungsverfahren**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 5. 1. 1971 — IV A 5/34 — 00

1 Zur Förderung des Umsatzes forstlicher Nebennutzungen und zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens wird nachfolgende Regelung getroffen.

2 Der Verkauf forstlicher Nebenerzeugnisse und die Gestattung forstlicher Nebennutzungen sind Aufgaben des Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk.

Verträge, die ihrer Art nach nicht in Form des Erlaubnisscheines (Vordruck NN. 1) geschlossen werden können — z. B. Pachtverträge —, sind dem Forstamt vorbehalten.

2.1 Es ist zu unterscheiden zwischen

2.11 dem Verkauf von Forstnebenerzeugnissen und der Gestattung von Forstnebennutzungen durch den Forstbetriebsbeamten gegen Barzahlung an den Forstbetriebsbeamten oder gegen Hergabe eines Verrechnungsschecks in Verbindung mit einer Scheckkarte,

2.12 dem Verkauf von Forstnebenerzeugnissen und der Gestattung von Forstnebennutzungen durch den Forstbetriebsbeamten gegen Zahlung innerhalb von 30 Tagen an die zuständige Kasse,

2.13 der Gestattung von Forstnebennutzungen durch das Forstamt (vgl. Nummer 2 Satz 2).

2.2 Bei der Annahme eines Verrechnungsschecks in Verbindung mit einer Scheckkarte (vgl. Nummer 2.11) sind die auf der Scheckkarte angegebenen Geschäftsbedingungen zu beachten.

2.3 Das Verfahren nach Nummer 2.12 soll jedoch nur angewendet werden, sofern der Käufer bzw. Nutzungsberechtigte die Gewähr für eine Bezahlung innerhalb der Frist von 30 Tagen bietet und der Rechnungsbetrag 100 DM überschreitet.

3 Dem Abrechnungsverfahren zu 2.11 und 2.12 dienen:

3.1 der „Erlaubnisschein und Rechnung über Forstnebennutzungen“ — Vordruck NN. 1 —,

3.2 die „Abrechnung über Erlaubnisscheine für Forstnebennutzungen“ — Vordruck NN. 2 —.

4 Die Erlaubnisscheine sind mit Kontrollnummern versehen. Sie müssen von den Forstbehörden und von den Forstbetriebsbeamten unter Verschluß gehalten werden. Die Ausgabe von Erlaubnisschein-Blocks darf nur gegen Empfangsbescheinigung erfolgen.

5 Der aus den Teilen A und B bestehende Vordrucksatz NN. 1 ist vom Forstbetriebsbeamten im Durchschreibeverfahren auszufüllen.

5.1 Bei Zahlung nach Nummer 2.11 bleibt der Teil A im Erlaubnisschein-Block, während der Teil B dem Käufer oder Nutzungsberechtigten als Quittung und Erlaubnisschein auszuhändigen ist.

5.2 Bei Zahlung nach Nummer 2.12 übersendet der Forstbetriebsbeamte unverzüglich den Teil A dem Forstamt, das Annahmeanordnung erteilt. Die Weitergabe ist auf

der ersten Innenseite des Erlaubnisschein-Blocks zu vermerken.

Den Teil B erhält der Käufer oder Nutzungsberechtigte als Rechnung und Erlaubnisschein.

5.3 Unbrauchbar gewordene Erlaubnisscheine sind im Block zu belassen und mit dem Vermerk „Ungültig“ zu versehen.

6 Der Forstbetriebsbeamte rechnet monatlich einmal über die ausgegebenen Erlaubnisscheine ab und überweist seine Bareinnahmen unter Angabe des Forstamtes, des Betriebsbezirks und des Kennwertes „Nebennutzungen“ an die Kasse. Fehlanzeige an das Forstamt ist erforderlich.

Sobald der Gesamtbetrag der Bareinnahmen die Höhe von 200 DM erreicht hat, ist dieses Geld schon vor dem Abrechnungstermin der Kasse zu überweisen.

Die angenommenen Schecks sind unverzüglich unter Angabe des Forstamtes, des Betriebsbezirks und des Kennwertes „Nebennutzungen“ an die Kasse weiterzuleiten.

Der aus zwei Teilen bestehende Vordrucksatz NN. 2 ist für die monatliche Abrechnung im Durchschreibeverfahren auszufüllen. Der Teil 1 geht zum Forstamt, das die Annahmeanordnung über die Einnahmen nach Nummer 2.11 erteilt. Der Teil 2 bleibt bis zur Jahresabrechnung (vgl. Nummer 7) beim Forstbetriebsbeamten.

Überweisungskosten gehen zu Lasten der Landesforstverwaltung.

7 Dem Forstamt obliegt die Kontrolle über die von den Forstbetriebsbeamten verwalteten Erlaubnisscheine. Diese Kontrolle ist normalerweise in Form einer Jahresabrechnung, die möglichst im Anschluß an das Weihnachtsbaumgeschäft erfolgen sollte, vorzunehmen. Zu diesem Zweck sind vom Forstbetriebsbeamten die verbrauchten und unverbrauchten Erlaubnisschein-Blocks und die Abrechnungsnachweise (Teil 2 des Vordrucks NN. 2) vorzulegen.

7.1 Das Forstamt prüft unverzüglich, ob alle während des Jahres ausgegebenen Erlaubnisschein-Blocks vorhanden sind, die Nummernfolge der verwendeten Scheine lückenlos ist, die Geldsumme der gegen sofortige Barzahlung ausgegebenen Scheine mit der Geldsumme der Monatsabrechnungen des Jahres übereinstimmt, die Geldsumme der ohne sofortige Barzahlung ausgegebenen Scheine mit der Geldsumme der entsprechenden Annahmeanordnungen des Forstamtes übereinstimmt.

7.2 Nach dieser Prüfung ist der Forstbetriebsbeamte alsbald wieder mit Erlaubnisscheinen auszustatten. Zuvor werden vom Forstamt aus den angebrochenen Erlaubnisschein-Blocks die bereits verwendeten Teile A entfernt.

7.3 Die Abrechnungsunterlagen sind im Forstamt für Zwecke der Rechnungsprüfung bereitzuhalten und 10 Jahre lang aufzubewahren.

8 Soweit das Forstamt Forstnebennutzungen gestattet (vgl. Nummer 2.13), erteilt es der Kasse über die zu erwartenden Einnahmen die erforderlichen Annahmeanordnungen.

9 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof und tritt am 1. 3. 1971 in Kraft.

Gleichzeitig tritt mein RdErl. v. 20. 3. 1961 (SMBI. NW. 79034) außer Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Kultusminister gilt diese Regelung auch für den Waldbesitz der Sondervermögen des Landes.

Anlage 1

Anlage 2

Forstamt: ..... Kontroll-Nr. A 123 100

Betriebsbezirk: ..... Tag der Ausstellung: .....

## Erlaubnisschein und Rechnung über Forstnebennutzungen

Nur gültig in  
den staatl.  
Forstbetrieben  
des Landes NW.

Herr(n)/Frau/Firma .....

( ) in .....

kauft zur Selbstwerbung / frei Forstort / frei ..... \*  
wird gestattet

Abt. UAbt.	Gegenstand	Menge rm/kg/Stck.	Preis je Einh. DM	Insgesamt DM
Rechnungsbetrag — einschl. ..... % MWSt. = ..... DM —				

Unter Anerkennung umseitiger  
Bedingungen.

Rechnungsbetrag dankend erhalten

\* 1

Rechnungsbetrag zahlbar innerhalb 30 Tagen  
netto Kasse. Bitte Forstamt u. Kennwort  
„Nebennutzungen“ angeben. Konto siehe  
Rückseite.

(Forstbetriebsbeamter)

(Käufer/Nutzungsberechtigter)

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen

## Rückseite

1. Die Nutzung ist am/vom ..... bis ..... 197.....  
in der Zeit von ..... bis ..... Uhr gestattet.
  2. Besondere Bedingungen: .....  
.....
  3. Dieser Erlaubnisschein ist bei der Nutzung bzw. bei der Abfuhr mitzuführen und auf Verlangen den Forst- und Polizeibeamten vorzuzeigen.
  4. Der Käufer oder Nutzungsberechtigte haftet dem Land Nordrhein-Westfalen für alle von ihm oder seinen Verrichtungshilfen verursachten Schäden ohne Rücksicht auf ein Verschulden. § 831, Abs. 1, Satz 2 BGB gilt nicht.
  5. Der Käufer oder Nutzungsberechtigte betritt, befährt und nutzt die Grundstücke des Landes Nordrhein-Westfalen und die dazugehörigen Anlagen auf eigene Gefahr.
  6. Raum für Angabe der Kasse und ihrer Bankverbindungen:

NN. 1

## Anlage 2

Teil 1 für das Forstamt
Teil 2 für den Forstbetriebsbeamten

Betriebsbezirk ..... den ..... 19 .....

An das

Forstamt .....  
in ..... \*

Betr.: Abrechnung über Erlaubnisscheine für Forstnebennutzungen

Im Monat ..... 19 ..... habe ich Erlaubnisscheine mit folgenden Erlösen ausgegeben:

a) Gegen Zahlung innerhalb von 30 Tagen

Kontroll-Nr. ..... für ..... DM

b) Gegen sofortige Barzahlung oder Scheck

Kontroll-Nr. ..... bis Nr. .....  
Nr. ..... bis Nr. ..... für ..... DM

Den Betrag zu b) habe ich

durch Überweisung der Beträge ..... DM, ..... DM, ..... DM und

durch Übersendung von ..... Verrechnungsschecks über zusammen ..... DM

an die ..... kasse in ..... abgeführt.

.....  
(Forstbetriebsbeamter)

Forstamt ..... den ..... 19 .....

Rechnungsjahr 19.....

Buchungsstelle: Einzelplan 10, Kapitel ..... Titel .....

AL. S. ..... Nr. ..... Nz. ....

**Annahmeanordnung**

Die ..... kasse in ..... wird angewiesen, den Betrag von ..... DM ..... Pf,

in Worten: .....  
anzunehmen und, wie angegeben, zu buchen.

Zahlungspflichtiger: .....

Sachlich richtig und festgestellt:

.....  
(Rechnungsbeamter)  
NN. 2

**II.****Innenminister****Finanzminister**

**Gemeindefinanzreform**  
**Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**  
**im Rechnungsjahr 1970**

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 2 — 6/010 — 3701/71 —  
 u. d. Finanzministers — IA 5 — 7034/71 —  
 v. 25. 1. 1971

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Istaufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 904/SGV. NW. 602) wird für das Rechnungsjahr 1970 auf

**2 198 558 822,83 DM**

festgesetzt.

— MBl. NW. 1971 S. 229.

**Personalveränderungen****Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Regierungsmedizinaldirektor Dr. H. W. Lösken zum Ministerialrat  
 Oberregierungsrätin G. Watrinet zur Regierungsdirektorin  
 Oberregierungsrat H. U. Haack zum Regierungsdirektor  
 Gewerbeassessor Dipl.-Ing. H. Witte zum Regierungsgewerberat

Es wurden versetzt:

Regierungsgewerberat H. Biermann vom Stäatl. Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf zum Ministerium  
 Regierungsrat z. A. Dipl.-Phys. H. zur Horst vom Ministerium zur Meß- u. Prüfstelle f. Strahlenschutz u. Kerntechnik Düsseldorf

**Nachgeordnete Dienststellen****Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit:**

Es sind ernannt worden:

Landesarbeitsgerichtsdirektor K. Wolff zum Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf  
 Sozialgerichtsdirektor Dr. H.-H. Graul zum Sozialgerichtsdirektor als ständiger Vertreter des Präsidenten des Sozialgerichts Detmold  
 Sozialgerichtsdirektor Dr. G. Allinger zum Sozialgerichtsdirektor als ständiger Vertreter des Präsidenten des Sozialgerichts Aachen  
 Sozialgerichtsdirektor H. Bayer zum Sozialgerichtsdirektor als ständiger Vertreter des Präsidenten des Sozialgerichts Köln

Sozialgerichtsdirektor Dr. R. Hagemeyer zum Sozialgerichtsdirektor als ständiger Vertreter des Präsidenten des Sozialgerichts Dortmund  
 Sozialgerichtsdirektor H. Kassenbeck zum Sozialgerichtsdirektor als ständiger Vertreter des Präsidenten des Sozialgerichts Gelsenkirchen

Sozialgerichtsdirektor B. Pyrzek zum Sozialgerichtsdirektor als ständiger Vertreter des Präsidenten des Sozialgerichts Düsseldorf

Sozialgerichtsdirektor Dr. S. Troost zum Sozialgerichtsdirektor als ständiger Vertreter des Präsidenten des Sozialgerichts Duisburg

Sozialgerichtsrätin E. Schnitger zur Landessozialgerichtsrätin beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Sozialgerichtsrat Dr. O. E. Krasney zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Sozialgerichtsrat K. Ahlemeyer zum Sozialgerichtsdirektor als ständiger Vertreter des Präsidenten des Sozialgerichts Münster

Oberarbeitsgerichtsrat Dr. K. Vendel zum Landesarbeitsgerichtsdirektor beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Arbeitsgerichtsrat J. Möller zum Oberarbeitsgerichtsrat beim Arbeitsgericht Oberhausen

Arbeitsgerichtsrat Dr. W. Rick Arbeitsgericht Essen zum Arbeitsgerichtsdirektor beim Arbeitsgericht Duisburg

Oberarbeitsgerichtsrätin Dr. I. Heuser zur Arbeitsgerichtsdirektorin beim Arbeitsgericht Herne

Oberarbeitsgerichtsrat H. Stübing zum Arbeitsgerichtsdirektor beim Arbeitsgericht Gelsenkirchen

Arbeitsgerichtsrat Dr. K. Gerstenberg zum Oberarbeitsgerichtsrat beim Arbeitsgericht Düsseldorf

Oberarbeitsgerichtsrat H. Théilenberg zum Arbeitsgerichtsdirektor beim Arbeitsgericht Köln

Arbeitsgerichtsrat Dr. F. Arnscheid zum Oberarbeitsgerichtsrat beim Arbeitsgericht Köln

Gerichtsassessorin I. Bange zur Sozialgerichtsrätin beim Sozialgericht Düsseldorf

Gerichtsassessorin J. König zur Sozialgerichtsrätin beim Sozialgericht Dortmund

Gerichtsassessor E. Koehler zum Arbeitsgerichtsrat beim Arbeitsgericht Essen

Oberarbeitsgerichtsrat G. Schumacher zum Landesarbeitsgerichtsdirektor beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Oberarbeitsgerichtsrat H. Junghans zum Arbeitsgerichtsdirektor beim Arbeitsgericht Wuppertal

Arbeitsgerichtsrat F. Karp zum Oberarbeitsgerichtsrat beim Arbeitsgericht Krefeld

Assessor H. J. Groß zum Gerichtsassessor beim Arbeitsgericht Essen

Assessor K. Westphal zum Gerichtsassessor beim Arbeitsgericht Düsseldorf

Es sind versetzt worden:

Sozialgerichtsrat H. Störmann vom Sozialgericht Dortmund an das Sozialgericht Münster

Sozialgerichtsrat K. C. Heinert vom Sozialgericht Dortmund zum Sozialgericht Köln

Arbeitsgerichtsrat G. Friedrichs vom Arbeitsgericht Krefeld zum Arbeitsgericht Köln

Arbeitsgerichtsrat U. Wudtke vom Arbeitsgericht Wuppertal zum Arbeitsgericht Krefeld

Arbeitsgerichtsrat H. J. Habbe vom Arbeitsgericht Herne zum Arbeitsgericht Hagen

Arbeitsgerichtsrat G. Schaub vom Arbeitsgericht Rheine zum Arbeitsgericht Herne

Es sind in den Ruhestand getreten:

Sozialgerichtsrat Dr. P. Gaidetzka vom Sozialgericht Aachen

Sozialgerichtsdirektor als ständiger Vertreter des Präsidenten des Sozialgerichts Detmold Dr. H. H. Graul

Arbeitsgerichtsdirektor Dr. G. Thiele vom Arbeitsgericht Köln

Arbeitsgerichtsrat H. Albertsmeier vom Arbeitsgericht Köln

Arbeitsgerichtsrat E. Ruschmeier vom Arbeitsgericht Essen

Sozialgerichtsrat Dr. W. Schombardt vom Sozialgericht Düsseldorf

Es ist ausgeschieden:

Landessozialgerichtsrat L. Küster infolge Übernahme in den Bundesdienst

#### Versorgungsverwaltung

Es sind ernannt worden:

Leitender Regierungsdirektor Dr. E. Freitag, Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen, zum Abteilungsdirektor

die Regierungsdirektoren

H. E. Pralle, Versorgungsamt Münster,

J. Heilmann, Versorgungsamt Bielefeld,

Dr. W. Lange, Versorgungsamt Dortmund

zu Leitenden Regierungsdirektoren

die Regierungsmedizinaldirektoren

Dr. F. R. M. Franke, Versorgungsamt Bielefeld,

Dr. H. F. M. Runge, Versorgungsamt Dortmund,

Dr. A. Vogel, Versorgungsamt Duisburg,

Dr. L. de Bruyn-Ouboter, Versorgungsamt Essen,

Dr. E. W. Gieselmann, Versorgungsamt Gelsenkirchen,

Dr. H. H. Heubach, Versorgungsamt Köln,

Dr. O. Weber, Versorgungsamt Münster,

Dr. W. Lehmkühler, Versorgungsamt Soest,

Dr. U. Lesche, Versorgungsärztl. Untersuchungsstelle Münster,

Dr. M. Kobbert, Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen

zu Leitenden Regierungsmedizinaldirektoren

Regierungsdirektor Dr. W. Lange, Versorgungsamt Dortmund, zum Leitenden Regierungsdirektor

die Oberregierungsmedizinalräte

Dr. H. H. Koch, Versorgungsamt Bielefeld,

Dr. A. W. H. Remy, Versorgungsamt Köln,

Dr. K. F. J. Helck, Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,

Dr. F. E. Goder, Versorgungsamt Wuppertal,

Dr. P. Grüning, Versorgungsamt Duisburg,

Dr. R. Kluge, Versorgungsamt Wuppertal,

Dr. S. Senger, Orthopädische Versorgungsstelle Dortmund,

Dr. P. A. Heumann, Versorgungsärztl. Untersuchungsstelle Münster,

Dr. G. Richter, Versorgungsamt Aachen,

Dr. Dr. W. Süßbier, Versorgungsamt Düsseldorf,

Dr. H. Franzen, Orthopädische Versorgungsstelle Köln,

Dr. G. Rosenke, Versorgungsamt Gelsenkirchen,

Dr. K. A. Schroeter, Versorgungsamt Essen

zu Regierungsmedizinaldirektoren

die Oberregierungsräte

E. Braun, Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,

A. W. W. Heinrichs, Versorgungsamt Münster,

Dr. K. H. G. Kurth, Versorgungsamt Aachen,

E. Reim, Versorgungsamt Dortmund,

Dr. H. Schiller, Versorgungsamt Soest

F. K. Vaupel, Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen, Außenstelle Köln

zu Regierungsdirektoren

die Oberregierungsräatin A. Oheim, Versorgungsamt Köln, zur Regierungsdirektorin

die Regierungsräatin R. Adam, Versorgungsamt Düsseldorf, zur Oberregierungsräatin

Regierungsmedizinalrat z. A. Cipura, Versorgungsamt Aachen, zum Regierungsmedizinalrat

Regierungsassessorin T. H. L. von Witzleben-Wurmb, Versorgungsamt Bielefeld, zur Regierungsräatin

Es ist versetzt worden:

Oberregierungsrat E. Wirsel vom Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Köln — zum Versorgungsamt Duisburg

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungsmedizinaldirektor Dr. E. Pappermann, Orthopädische Versorgungsstelle Soest

Leitender Regierungsmedizinaldirektor Dr. K. C. J. Mücke, Versorgungskuranstalt Bad Driburg

#### Landesanstalt für Immissions- u. Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen:

Es sind ernannt worden:

die Leitenden Regierungsdirektoren

Professor Dr. B. Wohlrab,

Dr. M. Buck

zu Direktoren bei der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz

die Oberregierungsräte

Dr. H. Hartkamp,

Dr. W. Knabe

zu Regierungsdirektoren

die Regierungsräte

Dipl.-Chem. Dr. H. Beine,

Dr. B. Prinz,

Dr. S. Krautscheid,

Dipl.-Chem. J. Sieh,

Dipl.-Met. S. Külske,

Dipl.-Chem. Dr. R. Huch

zu Oberregierungsräten

Dipl.-Chem. Dr. S. Luckat,

Dipl.-Ing. H. Strauch

zu Regierungsräten z. A.

#### Gesundheitsverwaltung:

Es sind ernannt worden:

Regierungsmedizinaldirektor Dr. K. H. Richter — Landesimpfanstalt Düsseldorf — zum Leitenden Regierungsmedizinaldirektor

Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. K. S. Pillat — Bezirksregierung Köln — zum Regierungsmedizinaldirektor

Oberregierungs- und -pharmazierat H. Stephani — Bezirksregierung Arnsberg — zum Regierungspharmaziedirektor

Regierungsmedizinalräatin Dr. U. Thiel — Hygienisch-bakteriologisches Landesuntersuchungsamt Nordrhein — zur Oberregierungsmedizinalräatin.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 3 v. 25. 1. 1971**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
232	7. 1. 1971	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Erftstadt, Kreis Euskirchen	8
95	12. 1. 1971	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Hafenverordnung (AHVO)	8
97	14. 1. 1971	Verordnung NW PR Nr. 2/71 über das Ufergeld in den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen bundeseigenen Häfen an den abgabepflichtigen Bundeswasserstraßen zwischen Rhein und Elbe	8
		Bekanntmachungen in Enteignungssachen	
22. 12. 1970		Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	9

— MBl. NW. 1971 S. 231.

**Nr. 4 v. 29. 1. 1971**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
7101	26. 1. 1971	Maklerverordnung	12
785	19. 1. 1971	Verordnung NW PR Nr. 1/71 zur Aufhebung der Ländesmilchpreisverordnung	13
97	8. 1. 1971	Verordnung NW TS Nr. 1/71 über einen Tarif für die Beförderung von Zement und Zementklinker von bestimmten Versandplätzen nach bestimmten Empfangsplätzen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	13
97	8. 1. 1971	Verordnung NW TS Nr. 2/71 über die An- und Abfuhr von Milch im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	15
	8. 1. 1971	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid	17

— MBl. NW. 1971 S. 231.

**Nr. 5. v. 2. 2. 1971**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
1001	18. 12. 1970	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. S. 940), soweit es die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 verzeichneten und in die Stadt Hagen eingegliederten Flurstücke der Gemarkung Dahl (Gelände der Fachklinik Ambrock) betrifft, mit Art. 78 der Landesverfassung	20
1001	18. 12. 1970	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. S. 940), soweit es die Gemeinde Waldbauer betrifft, mit Art. 78 der Landesverfassung	20
1001	18. 12. 1970	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. S. 940), soweit es die in die Stadt Herbede eingegliederten Flurstücke der Gemarkung Buchholz betrifft (§ 2), mit Art. 78 der Landesverfassung	20
223	18. 1. 1971	Bekanntmachung des Staatsvertrages über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht	20
7124	11. 1. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einziehung von Beiträgen zur Handwerkskammer	23

— MBl. NW. 1971 S. 231.



**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgehalt behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.